

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 2 und des § 56 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. Nr.39/1993) und des § 4 sowie des § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. Nr. 18/1993) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Wilischthal" am 27.04.2000 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“

### § 1

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung, soweit sie nicht kommunale Wahlbeamte oder ehrenamtliche Bürgermeister sind, werden für die Teilnahme an Beratungen und für die sonstige mit ihrer Funktion im AZV „Wilischthal“ unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

### § 2

#### **Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Entschädigungsberechtigte gemäß § 1 mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erhalten für die Teilnahme an Beratungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung pro Beratung. Sie beträgt DM 20,00, ab 01.01.2002 Euro 11,00 und ist jährlich am Jahresende zu zahlen.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitz**

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von pro Monat DM 100, ab 01.01.2002 Euro 52,00. Der Stellvertreter des Vorsitzenden erhält pro Monat DM 19, ab 01.01.2002 Euro 10,00. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich ( zu Beginn des Quartales im Voraus ). Im Übrigen gelten die Grundsätze der Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) vom 03.12.1997, geändert vom 10.12.1998.

### § 4

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit ausschließlich der Verbandsversammlungen erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.09.1992 außer Kraft.

Abwasserzweckverband „Wilischthal“

Dienstsigel

ausgefertigt:

Berger  
Vorsitzender AZV „Wilischthal“

Gelenau, den 27.04.2000